

Merkblatt Fussball Weltmeisterschaft 2006

Was ist zu beachten, wenn ein gastgewerblicher Betrieb die WM-Spiele öffentlich vorführen will?

Als öffentlich gilt eine Vorführung, die ausserhalb der Privatsphäre (Freunde, Verwandte oder Besucher im Bereich einer privaten Haushaltung) stattfindet. Dies ist bspw. der Fall bei einer Übertragung in einem Restaurant, welche der Kundschaft direkt ab Empfangsgerät zugänglich gemacht wird. Für solche öffentlichen Vorführungen ist nun Folgendes zu beachten:

Die TV-Rechte der Fussball-WM 2006 gehören neu nicht mehr dem Schweizer Fernsehen, sondern der **Infront Sports & Media AG** in Zug. Diese unterscheidet zwischen *sogenannten kommerziellen und nicht-kommerziellen öffentlichen Vorführungen*.

GastroSuisse konnte bei der Infront Sports & Media AG erwirken, dass **GastroSuisse-Mitglieder keine Bewilligung** benötigen, sofern sie sich im Rahmen einer **nicht-kommerziellen Vorführung** an folgende Richtlinien halten:

Richtlinien der Infront Sports & Media AG für GastroSuisse-Mitglieder:

"Unveränderte und zeitgleiche Ausstrahlung der TV-Übertragungen des Schweizer Fernsehens von Spielen der FIFA WM 2006 im Rahmen von nicht-kommerziellen öffentlichen Vorführungen (sog. Public Viewing):"

Als nicht-kommerziell gilt eine Vorführung, wenn weder ein Eintrittsgeld erhoben wird noch Sponsoren im Zusammenhang mit der Vorführung eingebunden werden. Der Verkauf von Getränken und Speisen ist selbstverständlich möglich. Auf folgende Marketing-Richtlinien erlauben wir uns im Zusammenhang mit nicht-kommerziellen öffentlichen Vorführungen hinzuweisen:

- *Der Verkauf von Getränken, Speisen und sonstigen Waren am Ort der öffentlichen Vorführung ist gestattet. Zur Vermeidung der Annahme, der jeweilige Verkäufer oder Anbieter sei ein Sponsor der Veranstaltung, darf der Verkauf oder die kostenfreie Verteilung der vorgenannten Waren nicht in einer Art und Weise erfolgen, die der Öffentlichkeit den Eindruck vermitteln würde, zwischen dem jeweiligen Verkäufer/Anbieter und der FIFA WM 2006™ bestehe eine offizielle Verbindung (sog. Sponsorship-Partnerschaft) oder der Verkäufer/Anbieter sei anderweitig in die FIFA WM 2006™ eingebunden (z.B. durch Hinweise auf Postern oder Flugblättern oder das Verwenden von Banden, Werbetafeln, Fahnen o. ä. als Teil des Verkaufs).*
- *Es ist dem Veranstalter untersagt, sich als Sponsor der FIFA WM 2006™ auszugeben bzw. zu präsentieren oder auf sonstige Weise der Öffentlichkeit zu suggerieren, es bestehe irgendeine ähnliche, offizielle Verbindung des Veranstalters mit der FIFA WM 2006™. Ebenso ist es dem Veranstalter untersagt, Dritten Sponsoringrechte oder ähnliche Rechte der Einbindung in die öffentliche Vorführung bzw. die FIFA WM 2006™ (wie z. B. Unternehmenslogos auf Fahnen, Banden, an der Videowand, auf Druckmaterialien oder Namensrechte für die Veranstaltung, etc.) einzuräumen.*
- *Der Veranstalter erkennt an, dass sämtliche Marken, Kennzeichen und sonstige Bezeichnungen der FIFA WM 2006™ (inklusive des Logos, Maskottchens, FIFA WM-Pokals und der Offiziellen Titel) rechtlich geschützt sind und FIFA Inhaber der entsprechenden Rechte ist. Jedwede Verwendung dieser oder diesen (zum verwechseln) ähnelnden Begriffe und Zeichen ist ausdrücklich untersagt. Hiervon ausgenommen ist lediglich zu Informationszwecken (Ort, Datum und Uhrzeit der Veranstaltung) die Verwendung der Bezeichnung "(Fussball-)Weltmeisterschaft" in einer gewöhnlichen Schriftgrösse."*

Wenn dagegen **kommerzielle Vorführungen** beabsichtigt sind, also gemäss Infront "Eintrittsgelder erhoben und/oder Sponsoren eingebunden werden sollen", ist bei der Infront vorgängig um eine **Genehmigung** zu ersuchen, welche mit Kosten verbunden sein kann.

Unabhängig von der Infront Sports & Media AG sind in jedem Fall (so wie bisher – z.B. auch bei der letzten Fussball-EM) die erforderlichen *vorgängigen Bewilligungen bei der SUISA sowie der BILLAG* einzuholen.

Bei der **Bewilligung der SUISA** ist Folgendes zu beachten: Je nachdem, ob die *Bildschirmdiagonale grösser oder kleiner als 3 Meter* ist, kommt ein *anderer Tarif* zur Anwendung. Bei einer Diagonale bis zu 3 Metern gilt der günstigste *Tarif GT 3a* (Hintergrund-Unterhaltung).

Ab 3 Metern gilt dagegen der *Tarif GT T* (Urheberrechte an Musik). Dazu ist im Übrigen zu erwähnen, dass die Bewilligung der SUIZA nur dann erforderlich ist, wenn die Sendung mit Ton vorgeführt wird – was wohl meistens der Fall sein dürfte. Werden aber z.B. die Spiele auf Grossleinwänden mit einer drei Meter übersteigenden Diagonale ohne Ton gezeigt, braucht man dafür keine Bewilligung der SUIZA. (Dieser Spezialfall betreffend dem Ton gilt jedoch nur für den GT T und nicht für den GT 3a.)

Jeder betriebliche Empfang von Fernsehsendungen ist der **BILLAG** zu melden. Diese **Meldepflicht** gilt auch, wenn der Empfang befristet ist. Für eine öffentliche Vorführung gelten die Gebühren für den "gewerblichen Empfang". Diese werden pro Betrieb und pro Standort bezahlt. *Die Grösse bzw. die Anzahl der eingesetzten Bildschirme hat auf die Empfangsgebühren der BILLAG keinen Einfluss.* Wenn in einem Betrieb bereits Fernseher stehen und der Betrieb schon bei der BILLAG angemeldet ist, muss von dieser keine spezielle Bewilligung für die WM eingeholt werden.

Auskünfte und Bewilligungen:

Infront Sports & Media AG, Grafenauweg 2, Postfach 4442, 6304 Zug,
Tel. 041 723 15 15 Fax 041 723 15 16 www.infrontsports.com

Es wird empfohlen, den Kontakt zu Infront mittels speziellem **Anfrageformular** "Public Viewing zur FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2006" aufzunehmen. Dieses kann auf der **Infront-Website** unter "PUBLIC VIEWING – Anfragen und weitere Informationen" und "Public Viewing-Veranstaltung(en) zur FIFA WM 2006 in Deutschland" heruntergeladen werden. Es ist anzumerken, dass nur ein Anfrageformular existiert, welches auch für die Schweiz zu verwenden ist.

SUIZA Schweizerische Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke,
Bellariastrasse 82, Postfach 782, 8038 Zürich
Tel. 044 485 66 66 Fax 044 482 43 33 www.suisa.ch

BILLAG AG, Avenue de Tivoli 3, Postfach, 1701 Freiburg
Tel. 026 351 28 16 Fax 026 351 28 70 www.billag.com

Tarife der SUIZA und BILLAG

BILLAG:

Gewerbliche Empfangsgebühr, pro Monat, inkl. MWSt Fr. 31.10

SUIZA:

- GT 3a (Basisnutzung, auf Flächen bis 1000 m²), pro Monat, inkl. MWSt, (die Vergütung für diesen Tarif wird von der BILLAG AG im Auftrag der SUIZA erhoben) Fr. 16.25
- GT T, Vorführungen ohne Eintritt oder ohne erhöhte Konsumationsgebühr, exkl. MWSt, pro Tag Fr. 30.–
pro Monat Fr. 80.–
- GT T, Vorführungen mit Eintritt oder mit erhöhter Konsumationsgebühr, exkl. MWSt, pro Tag Fr. 40.–
pro Monat Fr. 160.–

Telefonische Auskünfte zu weiteren Fragen im Zusammenhang mit Vorführungen der Fussball-WM erhalten Mitglieder von GastroSuisse jeweils von Montag bis Donnerstag von 9.30 – 11.30 Uhr und von 14.00 – 16.00 Uhr unter:

Tel. 0848 377 111, Fax. 0848 377 112 oder info@gastrosuisse.ch

Dieses Merkblatt wurde mit aller Sorgfalt erstellt und enthält Antworten auf die dem Rechtsdienst von GastroSuisse im Zusammenhang mit der Fussball-WM am häufigsten gestellten Fragen. Dennoch sind die Aussagen generell und ersetzen nie eine Beratung im Einzelfall.